

**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT PERSONEN
VERSICHERUNG GEGEN UNFÄLLE
MIT PERSONENSCHÄDEN
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

01/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
KAPITEL I		KAPITEL VI	
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3	INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, VERLÄNGERUNG	6
Artikel 1 : Begriffsbestimmungen	3	Artikel 13 : Inkrafttreten.....	6
KAPITEL II		Artikel 14 : Laufzeit.....	6
GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH		Artikel 15 : Kündigung.....	6
DER POLICE	3	KAPITEL VII	
Artikel 2 : Territorialer Geltungsbereich	3	ZAHLUNG DER PRÄMIEN	6
Artikel 3 : Gedeckte Garantien	3	Artikel 16 : Zahlungsmodalitäten, Nichtzahlung, Tarifierhöhung ..	6
Artikel 4 : Umfang der Garantien	3	KAPITEL VIII	
Artikel 5 : Versicherte Sportarten	4	SCHLICHTUNG	7
Artikel 6 : Risiko „Luftfahrt“.....	4	Artikel 17 :	7
Artikel 7 : Erweiterungen.....	4	KAPITEL IX	
Artikel 8 : Ausschlüsse.....	5	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
KAPITEL III		Artikel 18 : Zustellanschrift	7
RISIKOERSCHWERUNG UND ALTERSGRENZE	5	Artikel 19 : Mitteilungen.....	7
Artikel 9 : Risikoerschwerung	5	KAPITEL X	
Artikel 10 : Altersgrenze	5	DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	8
KAPITEL IV			
ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN	5		
Artikel 11 : Verpflichtungen des Versicherten.....	5		
KAPITEL V			
PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS,			
DES VERSICHERTEN UND DES BEGÜNSTIGTEN	6		
Artikel 12 : Empfehlungen	6		

KAPITEL I BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 : Begriffsbestimmungen

Pour l'interprétation du présent contrat, on entend par :

- **Unfall:** Plötzlich eintretendes Ereignis, das eine Körperverletzung nach sich zieht, wobei dessen Ursache oder eine von dessen Ursachen außerhalb des Organismus des Opfers liegt. Dieses Konzept wird zum Zeitpunkt des Unfalls gemäß der Rechtsprechung bezüglich des Gesetzes über die Arbeitsunfälle ausgelegt.
- **Versicherungsnehmer:** Der Vertragsunterzeichner.
- **Versicherter:** Die in den Besonderen Bedingungen namentlich in dieser Eigenschaft bezeichnete Person.
- **Begünstigter:** Jede Person, die zum Erhalt der vertraglich vorgesehenen Entschädigungen berechtigt ist.
- **Dritte:** Jede andere Person als der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Ehepartner, ihre Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers oder des Versicherten haben oder von ihnen unterhalten werden und die in diesem Haushalt keiner entgeltlichen Tätigkeit nachgehen, der Begünstigte.
- **Die Versicherungsgesellschaft**
L'Ardenne Prévoyante, Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Sitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404.483.367 – RJP Brüssel • Website: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35.

KAPITEL II GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH DER POLICE

Artikel 2 : Territorialer Geltungsbereich

Der Vertrag gilt weltweit, sofern der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien hat

Artikel 3 : Gedeckte Garantien

- A. Tod,
- B. dauerhafte Invalidität,
- C. zeitweilige Unfähigkeit,
- D. Behandlungskosten.

Artikel 4 : Umfang der Garantien

A. Tod

Vorbehaltlich anderlautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen wird die Entschädigung ausschließlich ausgezahlt:

- persönlich an den nicht von Tisch und Bett oder tatsächlich getrennten Ehepartner des Versicherten,
- in dessen Ermangelung persönlich an die gesetzlichen Erben der Versicherten bis einschließlich zum vierten Grad

Tritt der auf den Unfall zurückzuführende Tod innerhalb von drei Jahren ab dem Unfalltag ein, so zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten des Todesfallkapitals die Differenz zwischen der Versicherungssumme im Todesfall und dem bereits aufgrund der dauerhaften Invalidität gezahlten Betrag.

B. Dauerhafte Invalidität

1) Festlegung des Invaliditätsgrads

■ Körperliche Invalidität

ist die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Versicherten. Ihr Grad wird auf ärztliche Entscheidung nach Maßgabe der offiziellen belgischen Invaliditätstabelle und der einschlägigen belgischen Rechtsprechung festgelegt, wobei weder der vom Versicherten ausgeübte Beruf noch seine Beschäftigungen berücksichtigt werden. Dieser Grad kann in keinem Fall über 100 % liegen. Zum Zeitpunkt des Unfalls bereits bestehende Invalidität findet bei der Festlegung des Invaliditätsgrads keine Berücksichtigung.

2) Modalitäten

■ Formel 1: Körperliche Invalidität

Die Gesellschaft zahlt bei der Konsolidierung seiner Verletzungen anteilig zum Grad der körperlichen Invalidität eine Entschädigung, die auf der Grundlage der Versicherungssumme berechnet wird.

■ Formel 2: Kumulative körperliche Invalidität

Die Gesellschaft zahlt bei der Konsolidierung der Verletzungen anteilig zum Grad der körperlichen Invalidität eine Entschädigung, die berechnet wird:

- auf der Grundlage der Versicherungssumme, was den Anteil des Invaliditätsgrads betrifft, der 25 % nicht übersteigt;
- auf der Grundlage des Doppelten der Versicherungssumme, was den Anteil des Invaliditätsgrads betrifft, der zwischen 26 % und einschließlich 50 % beträgt;
- auf der Grundlage des Dreifachen der Versicherungssumme, was den Anteil des Invaliditätsgrads betrifft, der zwischen 51 % und einschließlich 100 % beträgt.

C. Zeitweilige Unfähigkeit

Die Gesellschaft zahlt die vertraglich vereinbarte Entschädigung ab dem Ende der Karenzzeit und bis zur Konsolidierung der Verletzungen, jedoch maximal während des in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Zeitraums.

Die Entschädigung wird in voller Höhe fällig, falls der Versicherte keiner seiner Beschäftigungen nachgehen kann; sie verringert sich anteilig, falls der Versicherte seine Beschäftigungen nicht vollständig aussetzen muss oder sobald er sie zum Teil wieder aufnehmen kann. Falls der Versicherte keine Berufstätigkeit ausübt, verringert sich die Entschädigung in dem Maße, in dem er nicht mehr gezwungen ist, das Zimmer zu hüten.

D. Behandlungskosten

Die Gesellschaft erstattet bis in Höhe der Versicherungssumme und bis zur Konsolidierung der Verletzungen, höchstens jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren:

- alle medizinisch notwendigen Behandlungskosten für Leistungen, die von einem gesetzlich zugelassenen Arzt erbracht oder verschrieben wurden
- Krankenhauskosten
- Prothesekosten
- Orthopädiekosten
- Kosten für Schönheitschirurgie
- Kosten für den angemessenen Transport.

Die Gesellschaft, die zur Zahlung der vorstehend genannten Kosten verpflichtet ist oder diese gezahlt hat, tritt gegebenenfalls in alle Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber dem für den Unfall haftenden Dritten ein. Der Versicherte ist folglich nicht berechtigt, auf ohne das vorherige Einverständnis der Gesellschaft auf jedweden Regress zu verzichten.

Falls der Versicherte auf der Grundlage der Gesetzgebung über die Krankenversicherung, Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle oder sonstiger persönlicher, Familien- oder Gruppenversicherungsverträge Entschädigungen für den Unfall erhält, erhöht sich die Versicherungssumme um 50 %, wobei die Gesellschaft jedoch nur bis in Höhe der Differenz zwischen den entstandenen Kosten und den vorgenannten Entschädigungen eintritt, ohne dass die Gesamthöhe der Beteiligung die um 50 % erhöhte Versicherungssumme übersteigen kann.

Artikel 5 : Versicherte Sportarten

Die Garantie erstreckt sich auf die Ausübung aller Sportarten vorbehaltlich des Folgenden:

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde:

- Die Leistungen der Gesellschaft sind auf 50 % der vertraglich vereinbarten Entschädigungen begrenzt, was Unfälle betrifft, die sich bei der Ausübung folgender Sportarten ereignen:

- Ski an Land, Bobsport, Skeleton, Kampf- oder Verteidigungssportarten (wie der Boxsport, Judo, Ringen etc.) ;
- Fußball, Eishockey und Rugby als Mitglied eines Vereins;
- Die Deckung wird nicht gewährt bei Unfällen, die sich ereignen:
 - bei der Ausübung im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbs oder beim Training für einen solchen Wettbewerb von Wintersportarten jeder Art wie etwa Ski an Land, Bobsport oder Skeleton, von Kampf- oder Verteidigungssportarten (wie Boxen, Judo, Ringen etc.) und des Radsports;
 - beim Bergsteigen, Fallschirmspringen, Sporttauchen, Höhlenwandern, Segelfliegen und bei der Ausübung weiterer besonders gefährlicher Nischensportarten;
 - bei der Verwendung eines motorbetriebenen Fortbewegungsmittels als Pilot, Fahrer oder Beifahrer im Rahmen eines Wettbewerbs oder Turniers, falls Zeit- oder Geschwindigkeitsstandards vorgeschrieben oder gewählt wurden oder im Rahmen von Trainings oder Tests in Vorbereitung auf solche Wettbewerbe oder Turniere.

Artikel 6 : Risiko „Luftfahrt“

Die Garantie wird dem Versicherten gewährt, wenn er als einfacher Insasse ordnungsgemäß für die Beförderung von Personen zugelassene Flugzeuge, Wasserflugzeuge oder Hubschrauber jeder Art nutzt, sofern er nicht der Besatzung angehört und während des Flugs keinerlei Berufs- oder sonstiger Tätigkeit nachgeht, die mit dem Fahrzeug oder dem Flug in Verbindung steht.

Von der Garantie ausgeschlossen sind insbesondere das Segelfliegen und das Führen von Luftfahrzeugen.

Artikel 7 : Erweiterungen.

Die Unfalldefinition wird erweitert:

- a) auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die unmittelbare und ausschließliche Folge eines gedeckten Unfalls oder eines Versuchs der Rettung von in Gefahr befindlichen Personen oder Gütern sind;
- b) auf das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
- c) auf Brüche, Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Muskelrisse, die von einer plötzlichen Anstrengung verursacht werden;
- d) auf Erfrierungen, Hitzeschläge und Sonnenstiche sowie auf gesundheitliche Schäden aufgrund von Ultraviolettstrahlung, mit Ausnahme von Sonnenbränden;
- e) auf Ertrinken.

Artikel 8 : Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Unfälle:

- a) die sich infolge offenkundig waghalsiger Handlungen des Versicherten ereignen oder die er vorsätzlich verursacht oder herbeigeführt hat. Darüber hinaus ist jede Person vom Versicherungsschutz ausgenommen, die den Schadensfall vorsätzlich verursacht oder herbeigeführt hat;
- b) aufgrund von Erdbeben, die sich in Belgien ereignen;
- c) aufgrund von Kriegshandlungen. Die Garantie wird dem Versicherten jedoch während eines Zeitraums von 14 Tagen ab dem Beginn der Kampfhandlungen gewährt, sofern er im Ausland von entsprechenden Ereignissen überrascht wurde;
- d) die die Folge sind von Unruhen aller Art und den ergriffenen Gegenmaßnahmen, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass er sich nicht aktiv beteiligt hat;
- e) die sich bei der Vorbereitung oder vorsätzlichen Beteiligung an Verbrechen oder anderen Straftaten ereignen;
- f) die sich in einem Zustand geistiger Störung oder unter dem Einfluss von ohne ärztliche Anordnung eingenommenen Betäubungsmitteln sowie bei Trunkenheit ereignen, sofern der Versicherte oder die Begünstigten nicht nachweisen können, dass die Trunkenheit nicht die Unfallursache war;
- g) die ausschließlich auf einen Zustand körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung zurückzuführen sind;
- h) die hervorgerufen wurden von ionisierender Strahlung außer von aufgrund eines gedeckten Schadensfalls erforderlicher ionisierender Strahlung zu medizinischen Zwecken.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung im Rahmen dieses Vertrags und ist nicht verpflichtet, irgendeine Zahlung für einen Schadensfall zu leisten oder irgendeinen Vorteil im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit die Gewährung einer solchen Deckung, die Entschädigung für einen solchen Schadensfall oder die Gewährung eines solchen Vorteils sie Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen und/oder wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der belgischen Sanktionsvorschriften aussetzen würde.

KAPITEL III

RISIKOERSCHWERUNG UND ALTERSGRENZE

Artikel 9 : Risikoerschwerung

Falls der Gesellschaft eine Änderung des vom Versicherten ausgeübten Berufs nicht angezeigt wurde und sich ein Unfall ereignet, werden die Entschädigungen anteilmäßig im Verhältnis zwischen der Vertragsprämie und der auf das erhöhte Risiko anwendbaren Prämie ausgezahlt, die auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Tarifs berechnet wird.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seinen Vertrag auf der Grundlage des zum Unfallzeitpunkt geltenden Tarifs anzupassen und dabei Folgendes beizubehalten:

- entweder die Versicherungssummen
- oder die vertraglich vorgesehene Prämie.

Artikel 10 : Altersgrenze

Die Versicherung erlischt automatisch bei Ablauf des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das siebzigste Lebensjahr vollendet.

KAPITEL IV

ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN

Artikel 11 : Verpflichtungen des Versicherten

Jeder Schadensmeldung muss eine ärztliche Feststellungsbescheinigung beigefügt sein.

Der Versicherte muss den behandelnden Ärzten die Erlaubnis erteilen, den Vertrauensärzten der Gesellschaft sämtliche Informationen zu übermitteln, die ihnen bezüglich seines Gesundheitszustands vorliegen.

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Beauftragten der Gesellschaft jederzeit Zugang zum Versicherten erhalten und die Ärzte diesen untersuchen sowie alle von ihr für notwendig erachteten Aufgaben wahrnehmen können.

KAPITEL V PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS, DES VERSICHERTEN UND DES BEGÜNSTIGTEN

Artikel 12 : Empfehlungen

A. Bei Unterzeichnung des Vertrags:

Der Gesellschaft alle Auskünfte zukommen zu lassen, die es dieser erlauben, sich ein genaues Bild vom Risiko zu machen.

B. Während der Vertragslaufzeit:

Mit der gebührenden Umsicht zu handeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfällen vorzubeugen.

Die Gesellschaft binnen 14 Tagen ab ihrem Eintritt über Änderungen am Risiko in Kenntnis zu setzen und die sich hieraus ergebenden Prämien erhöhungen zu zahlen.

Die Gesellschaft über Änderungen am Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort zu informieren.

C. Im Schadensfall

Alle erforderlichen Maßnahmen zu Begrenzung der Schäden zu ergreifen.

Der Gesellschaft den Schadensfall innerhalb von acht Tagen ab seinem Eintritt zu melden.

Der Gesellschaft alle zweckdienlichen Auskünfte und Belege zukommen zu lassen und der Gesellschaft so bald wie möglich sämtliche Unterlagen zum Schadensfall zuzusenden.

Die Anweisungen zu befolgen und sämtliche Schritte zu unternehmen, die von der Gesellschaft gefordert werden.

Es wird keine Verwirkung von Ansprüchen geltend gemacht, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte aufgrund höherer Gewalt an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten verhindert waren.

KAPITEL VI INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, VERLÄNGERUNG

Artikel 13 : Inkrafttreten

Die Police wird mit der Unterzeichnung durch die Parteien verbindlich eingegangen.

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz zu den in den Besonderen Bedingungen festgelegten Tagen und Uhrzeiten, sofern die erste Prämie entrichtet wurde.

Artikel 14 : Laufzeit

- A. Dieser Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Laufzeit abgeschlossen.
- B. Anschließend verlängert er sich jeweils um Zeiträume, die – Jahresbruchteile ausgenommen – der ersten Laufzeit entsprechen, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit per Einschreiben gekündigt wird.
- C. Die Laufzeit eines nach einer Aussetzung wieder in Kraft gesetzten Vertrags verlängert sich um die Dauer dieser Aussetzung.

Artikel 15 : Kündigung

Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

- A. Nach jeder Schadensmeldung; diese Möglichkeit erlischt 30 Tage nach Auszahlung der Entschädigung oder der Mitteilung seitens der Gesellschaft, dass sie ihren Eintritt verweigert;
- B. Im Fall einer Risikoerhöhung;
- C. Falls der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

Die Kündigung seitens der Gesellschaft wird am 14. Tag um 24 Uhr ab dem Datum, zu dem die Mitteilung versendet wurde.

Die Prämie wird anteilig zu dem noch ausstehenden Zeitraum erstattet.

KAPITEL VII ZAHLUNG DER PRÄMIEN

Artikel 16 : Zahlungsmodalitäten, Nichtzahlung, Tarifierhöhung

- A. Bei der Prämie handelt es sich um eine nicht stückelbare Jahresprämie.
- B. Sie ist im Voraus bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige oder bei Vorlage des Belegs zahlbar.
Falls Sie die Prämie nicht zahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. So kann die Nichtzahlung je nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Aussetzung des Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres

Versicherungsvertrags führen. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes wird mit Ablauf der im Mahnschreiben angegebenen Frist wirksam, wobei diese Frist mindestens 15 Tage ab dem Tag betragen muss, der auf die Zustellung oder Aufgabe des Einschreibens folgt. Mit der Zahlung der fälligen Prämien gemäß den Anweisungen im letzten Mahnschreiben oder in der gerichtlichen Entscheidung endet diese Aussetzung.

Bei Nichtzahlung sind wir berechtigt, eine Entschädigung von Ihnen zu verlangen. Falls Sie es versäumen, einen sicheren, eintreibbaren und unstrittigen Betrag zu zahlen, so erhalten Sie ein erstes Erinnerungsschreiben von der Gesellschaft.

Sollten Sie Ihre Schulden nicht in der angegebenen Frist bezahlen, so müssen Sie zudem eine pauschale Entschädigung entrichten. Dies kann zum Beispiel bei Nichtzahlung Ihrer Prämie der Fall sein.

Diese pauschale Entschädigung beläuft sich auf die folgenden Beträge:

- 20 EUR, sofern der geschuldete Betrag maximal 150 EUR beträgt
- 30 EUR, sofern der geschuldete Betrag zwischen 150,01 und 200 EUR liegt
- 35 EUR, sofern der geschuldete Betrag zwischen 200,01 und 250 EUR liegt
- 40 EUR, falls der geschuldete Betrag über 250 EUR liegt.

Die vorgenannten Beträge können im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden.

- C. Für jede Steuer, die der Gesellschaft unter gleich welcher Bezeichnung von gleich welcher Behörde im Zusammenhang mit der Police auferlegt wird, sowie jegliche Transaktions- und Urkundenkosten im Zusammenhang mit ihrem Abschluss und/oder ihrer Durchführung kommt ausschließlich der Versicherungsnehmer auf.
- D. Falls die Gesellschaft ihren Tarif erhöht, ohne dass sich das Risiko geändert hat, ist sie jederzeit berechtigt:
- a. die sich hieraus ergebende neue Prämie auf den Versicherungsnehmer anzuwenden;
 - b. die geschuldete Nachprämie für die bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum von ihm zu fordern.

Dies wird dem Versicherungsnehmer zur Kenntnis gebracht, der innerhalb einer dreimonatigen Frist ab der Notifizierung der Tarifänderung berechtigt ist, seine Police zu kündigen.

KAPITEL VIII SCHLICHTUNG

Artikel 17 :

Bei Uneinigkeit über das Schadensausmaß wird dieses kontradiktorisch von zwei Sachverständigen ermittelt, wobei der eine vom Begünstigten und der andere von der Gesellschaft benannt und ordnungsgemäß beauftragt wird.

Gelangen sie nicht zu einer Einigung, so ziehen sie einen dritten Sachverständigen hinzu. Diese drei Sachverständigen entscheiden daraufhin gemeinsam; gibt es jedoch keine Mehrheit, so ist der Standpunkt des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Falls es eine der Parteien versäumt, ihren Sachverständigen zu benennen, oder die beiden Sachverständigen nicht zu einer Einigung über die Wahl des dritten gelangen, erfolgt die Benennung auf Ersuchen der ersthandelnden Partei durch den Vorsitzenden des Zivilgerichts des Wohnorts des Versicherten.

Jede der Parteien kommt für die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen auf. Jene des dritten Sachverständigen werden hälftig geteilt.

Die Sachverständigen sind von allen Formalitäten befreit.

KAPITEL IX

KAPITEL IX ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18 : Zustellanschrift

Als Zustellanschriften gelten automatisch:

- für die Gesellschaft deren Sitz
- für den Versicherungsnehmer seine in den Besonderen Bedingungen genannte Adresse.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, im Fall einer Wohnsitzänderung die Gesellschaft umgehend zu unterrichten; falls er dies versäumt, gilt jedes Anschreiben oder jede Gerichtsvollzieherurkunde an seinem letzten der Gesellschaft bekannten Wohnsitz als wirksam zugestellt oder zur Kenntnis gebracht.

Artikel 19 : Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrags oder später aktivierten Präferenzen für den administrativen Schriftverkehr:

- per Post: an die in den Besonderen Bedingungen angegebene oder der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilte Postanschrift

oder

- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die E-Mail-Adresse, die der Gesellschaft bekannt ist;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren „Kundenbereich“: Über die in Ihrem „Kundenbereich“ hinterlegten Dokumente werden Sie per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den Kontaktdaten, die der Gesellschaft vorliegen, und Ihren Präferenzen benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Präferenz für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, eine korrekte (Post- oder E-Mail-) Adresse mitzuteilen und die Gesellschaft umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von per Fernabsatz geschlossenen Verträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

KAPITEL X DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

- per Post: AXA BELGIUM
Data Protection Officer Avenue des
Démineurs, 5 4970 Stavelot
- per E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der

Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.

- Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
- Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks
 - automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. Instrumente und Dienstleistungen, die zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall bereitgestellt werden).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich

und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- die Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung seiner Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an seine Kunden.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über ihre Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, der Beschwerdeverwaltung sowie der internen und externen Wirtschaftsprüfung.

- Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen), übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig durch AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um seine Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick

auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Alle Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewerbern finden Sie im Rekrutierungs-Tool unter [AXA.be](https://www.axa.be)

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus ihrer Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener ihrer Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern eine Verarbeitung erfolgt, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr

gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf [ardenneprevooyante.be](https://www.ardenneprevooyante.be). Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Die betroffene Person kann über folgende

E-Mail-Adresse eine Beschwerde an AXA Belgium richten:
privacy@ardenne-prevoyante.be

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen

Rue de la Presse, 35 - 1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax: + 32 2 274 48 35

contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANNEXE 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Brüssel, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Brüssel, ZDU-Nr. 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der

Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzenden Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur zu wenden (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Brüssel, oder privacy@datassur.be). Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium zu wenden (Boulevard du Roi Albert II 19, 1210 Brüssel, oder info@alfa-belgium.be). Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) einsehbar.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 - RPM Brüssel • Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com
Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT (Belgien)

Inter Partner Assistance, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0487 um die Sparte Beistand • (A.R. 04-07-1979 et 13-07-1979, M.B. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz : Boulevard du Régent 7, 1000 Brüssel (Belgien) • N° BCE : TVA BE 0415.591.055 - RPM Brüssel

Legal Village A.G.
Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brussel (Belgien) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be • nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel